

Nutzungsvertrag für die Thüringer Schulcloud

zwischen dem

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien
vertreten durch den Direktor, Herrn Dr. Andreas Jantowski
Heinrich-Heine-Allee 2-4
99438 Bad Berka
(im Folgenden „ThILLM“)

und

(im Folgenden „Vertragspartner*in“)

1. Geltungsbereich

Das ThILLM bietet dem/der Vertragspartner*in unentgeltlich die Möglichkeit, die unter www.schulportal-thueringen.de bereitgestellte Software „Thüringer Schulcloud“ und die enthaltenen Funktionalitäten zur Erfüllung eigener, gesetzlich oder vertraglich begründeter Aufgaben zu nutzen.

Der vorliegende Nutzungsvertrag regelt die zeitlich unbegrenzte Nutzung dieser Software in der Form des Software as a Service. Er gilt ergänzend zu den Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Thüringer Schulcloud sowie den Informationen nach Art. 13 DSGVO. Der/die Vertragspartner*in und die Nutzer*innen können diese jederzeit unter <https://www.schulportal-thueringen.de/datenschutz> aufrufen, einsehen, speichern und/oder ausdrucken.

2. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

3. Bereitstellung

Das ThILLM stellt die Software und Funktionalitäten in der jeweils aktuellen Version auf einem Server zum Zugriff durch den/die Vertragspartner*in durch das World Wide Web bereit. Es besteht kein Anspruch des/der Vertragspartner*in auf einen bestimmten Leistungsumfang oder eine bestimmte Beschaffenheit der Software und der Funktionalitäten. Das ThILLM kann ohne Mitteilung an den/die Vertragspartner*in jederzeit Änderungen der Software und Funktionalitäten oder Updates vornehmen.

Der Zugang für einzelne oder alle Nutzer*innen des/der Vertragspartner*in kann durch das ThILLM jederzeit ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

Zugangsdaten werden von den Nutzer*innen unter <https://www.schulportal-thueringen.de/neuer-benutzer> durch Selbstregistrierung erstellt und selbst verwaltet.

Die Nutzer*innen sind dabei verpflichtet, die bei der Anmeldung abgefragten Daten richtig und vollständig anzugeben.

4. Zulässige Nutzung

Der/die Vertragspartner*in erhält an der bereitgestellten Software ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht.

Jeder Zugang darf nur und ausschließlich von einer benannten natürlichen Person genutzt werden (Named-User-Prinzip).

Der/die Vertragspartner*in verpflichtet sich und haftet dafür, dass die Nutzer*innen den individuellen Zugang jeweils ausschließlich selbst nutzen. Die Nutzer*innen haben sich dabei zu verpflichten, die Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben.

Eine Überlassung der Software und Funktionalitäten an den/die Vertragspartner*in erfolgt nicht. Der/die Vertragspartner*in darf die Software nur für eigene, gesetzlich oder vertraglich begründete Aufgaben nutzen.

Der/die Vertragspartner*in darf die Software und Funktionalitäten nicht ändern und ist insbesondere nicht berechtigt, ihre Funktionsweise im Wege des sog. „Reverse Engineering“ zu untersuchen, zu dekompileieren, in ihre Bestandteile zu zerlegen und/oder als Grundlage für die Erstellung eigener Softwareprogramme zu verwenden. Der/die Vertragspartner*in darf keine Angriffe oder Lasttests mit der Software und den Funktionalitäten vornehmen, die billigend in Kauf nehmen, dass die Software und die Funktionalitäten in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden.

Der/die Vertragspartner*in haftet dafür, dass die Software und die Funktionalitäten nicht zu gesetzwidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßende Zwecke verwendet oder entsprechende Daten insbesondere erstellt und/oder auf dem Server oder lokal gespeichert werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen Zwecken ist ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Thüringer Datenschutzgesetz, dem Thüringer Schulgesetz sowie die diese Vorschriften ergänzenden Bestimmungen zulässig.

5. Anwendungsdaten

Alle Daten, die während der Laufzeit des Vertrages durch die erlaubte Nutzung der bereitgestellten Software und Funktionalitäten entstehen, sind Anwendungsdaten. Alle Rechte an diesen Daten stehen ausschließlich dem/der Vertragspartner*in zu.

Anwendungsdaten, welche im Zuge einer Testung entstehen, werden nach Beendigung des Testzuges gelöscht. Es besteht insofern kein Herausgaberecht.

6. Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen richten sich nach den jeweiligen Systemvoraussetzungen der unter www.schulportal-thueringen.de bereitgestellten Software und den Funktionalitäten.

Für die Bereitstellung und die notwendige Konfiguration (z. B. Portfreigabe zur Nutzung der Videokonferenzfunktion) der erforderlichen Hard- und Software (z.B. eines internetfähigen Rechners mit zulässigem aktuellen Browser) auf Seiten des/der Vertragspartner*in sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem/der Vertragspartner*in und dem Rechenzentrum, in dem das ThILLM oder dessen Kooperationspartner*in bzw. vom ThILLM beauftragte Dritte die Software und Funktionalitäten betreibt, trägt der/die Vertragspartner*in die alleinige Verantwortung.

7. Intellectual Property

Rechte, die in dem Nutzungsvertrag oder den in Ziffer 1 des Vertrages bezeichneten Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Thüringer Schulcloud nicht ausdrücklich dem/der Vertragspartner*in des ThILLM eingeräumt werden, stehen diesem/dieser nicht zu. Dieser Nutzungsvertrag räumt keinerlei Eigentumsrechte / Intellectual-Property-Rechte oder vergleichbare Rechte an der Software und den Funktionalitäten ein. Sämtliche Intellectual-Property-Rechte verbleiben auch mit dem Nutzungsrecht gemäß dieses Nutzungsvertrages beim ThILLM. Der/die Vertragspartner*in ist darüber hinaus insbesondere nicht berechtigt, die Software und Funktionalitäten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des ThILLM über den vereinbarten Umfang hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Software und Funktionalitäten zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt Dritten zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

8. Rechtsfolgen von Verstößen und Haftung

Verletzt ein*e Nutzer*in mit einem vertraglich bereitgestellten Zugang die vorliegenden Bestimmungen, so kann das ThILLM den Zugriff aller Nutzer*innen des/der Vertragspartner*in ohne vorherige Ankündigung unverzüglich sperren.

Verletzt Nutzer*innen mit einem vertraglich bereitgestellten Zugang ihre in Ziffern 3 und 4 dieses Vertrages bezeichneten Pflichten, so kann das ThILLM die dadurch betroffenen Anwendungsdaten mit vorheriger Ankündigung in Textform unverzüglich löschen, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann. Sofern die Sperrung zur Abwehr von Gefahren behördlich angeordnet wurde oder der Abwehr von Gefahren für das ThILLM, seine Vertragspartner*innen oder andere Nutzer*innen erfolgt, so kann die Benachrichtigung erst nach der Sperrung erfolgen.

Ermöglichen Nutzer*innen schuldhaft die Nutzung des Zugangs einer weiteren Person oder nehmen sie billigend in Kauf, so erfolgt eine dauerhafte Sperrung des jeweiligen Nutzerzuganges. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

Erhebt, verarbeitet oder nutzt der/die Vertragspartner*in personenbezogene Daten, so steht er/sie dafür ein, dass er/sie dazu nach den anwendbaren, insbesondere den

einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes das ThILLM von Ansprüchen Dritter frei.

Verletzt Nutzer*innen des/der Vertragspartner*in mit einem vertraglich bereitgestellten Zugang Rechte Dritter, so stellt der/die Vertragspartner*in das ThILLM insofern auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

9. Verfügbarkeit

Der/die Vertragspartner*in hat keinen Anspruch auf die Verfügbarkeit der unter www.schulportal-thueringen.de bereitgestellten Software und Funktionalitäten.

10. Pflichten des/der Vertragspartner*in

Der/die Vertragspartner*in trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Software ausschließlich im Rahmen der nach Ziffern 3 und 4 dieses Vertrages zulässigen Nutzung erfolgt und schützt diese zulässige Nutzung durch geeignete und erforderliche Maßnahmen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung jedes Zugangs nur durch eine Person (Named-User).

Der/die Vertragspartner*in wird das ThILLM unverzüglich unterrichten, wenn er/sie den Verdacht hat, dass ein Zugang von nicht berechtigten Personen genutzt werden kann.

Der/die Vertragspartner*in trägt dafür Sorge, dass die berechtigten Nutzer*innen auf die Bestimmungen dieser Vereinbarung verpflichtet werden.

Der/die Vertragspartner*in trägt ferner dafür Sorge, dass die berechtigten Nutzer*innen vor einer Nutzung die in der Anlage 1 dieses Nutzungsvertrages aufgeführte Verpflichtungserklärung zum Datenschutz unterzeichnen und dass die Nutzung der unter www.schulportal-thueringen.de bereitgestellten Software und Funktionalitäten ausschließlich durch Nutzer*innen erfolgt, von denen eine gültige Verpflichtungserklärung vorliegt.

Der/die Vertragspartner*in trägt dafür Sorge, dass alle Rechte Dritter beim Umgang mit der unter www.schulportal-thueringen.de bereitgestellten Software und Funktionalitäten sowie die enthaltenen oder entstehenden Daten beachtet werden. Das umfasst auch, dass der Datenschutz bei der Nutzung der Software und Funktionalitäten vollumfängliche Beachtung findet und alle ggf. erforderlichen Einwilligungen für die Datenverarbeitung eingeholt werden.

11. Datenschutz und -sicherheit

Sowohl das ThILLM als auch der/die Vertragspartner*in werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten und/oder Nutzer*innen auf diese Bestimmungen verpflichten bzw. für diese Verpflichtung Sorge tragen.

Soweit der/die Vertragspartner*in als Verantwortliche*r unter www.schulportal-thueringen.de personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung durch das ThILLM als Auftragsverarbeitung im Auftrag des/der Vertragspartner*in. Der/die Vertragspartner*in ist in diesen Fällen Auftraggeber*in und verantwortliche Stelle im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), des

Bundesdatenschutzgesetzes sowie dem Thüringer Datenschutzgesetzes. Über die Auftragsverarbeitung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

Das ThILLM ist verpflichtet, personenbezogene Daten, die im Auftrag des/der Vertragspartner*in verarbeitet werden, geheim zu halten und nur gemäß den Weisungen des/der Vertragspartner*in zu verarbeiten. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

Das ThILLM wird personenbezogene Daten des/der Vertragspartner*in und seiner Nutzer*innen nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Der/die Vertragspartner*in stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

Das ThILLM schützt die bereitgestellten Dienste und Systeme sowie die vom/von der Vertragspartner*in oder den/die Vertragspartner*in betreffenden, im Zugriff vom ThILLM gespeicherten Anwendungsdaten und ggf. sonstige Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung oder anderweitige, nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe gleich welcher Art. Das ThILLM ergreift hierzu die geeigneten und üblichen Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik geboten sind, unter anderem Virenschutz und Schutz gegen Schadsoftware sowie sonstige Sicherungen einschließlich des Einbruchsschutzes. Die genannten Pflichten bestehen über das Vertragsende hinaus für weitere fünf Jahre, personenbezogene Daten werden unbegrenzt geschützt.

Der/die Vertragspartner*in ist berechtigt, sich von der Einhaltung der Datenschutzerfordernisse sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs des ThILLM mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs der Software und Funktionalitäten nach diesem Vertrag zu überzeugen. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Vertragspartner rechtzeitig.

12. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag, dessen Anhänge, Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner*innen.

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder (Bestand-) Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner*innen werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

Ort, Datum

ThILLM

Vertragspartner*in

**Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bei der
Verarbeitung personenbezogener Daten zur Nutzung des Thüringer Schulportals
und der Thüringer Schulcloud**

.....
Name und Anschrift des/der Vertragspartner*in

Sehr geehrte(r) Frau/Herr.....

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung verpflichte ich Sie auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), zu denen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Zugang erhalten oder Kenntnis erlangen. Es ist Ihnen untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten dürfen nur zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen die Vertraulichkeit können nach Art. 83 Abs. 4 DS-GVO, § 61 ThürDSG sowie nach anderen Strafvorschriften (§ 203 StGB) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

In der Verletzung der Vertraulichkeit kann zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Schweigepflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten liegen.

Es ist ihnen untersagt ihre Zugangsdaten zur Thüringer Schulcloud Unbefugten zugänglich zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vertragspartner*in

Bestätigung des/der Verpflichteten

Über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet.

Ein Exemplar der Verpflichtung und das dazugehörige Merkblatt (Texte der Art. 5, 32 Abs. 4, 83 Abs. 4 DS-GVO, des § 61 ThürDSG sowie § 203 StGB) habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verpflichteten

Merkblatt zur Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 5 DS-GVO - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Art. 32 Abs. 4 DS-GVO - Sicherheit der Verarbeitung

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Art. 83 Abs. 4 DS-GVO - Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
- b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
- c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

§ 61 ThürDSG - Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten solche Daten

1. erhebt, speichert, verändert, übermittelt oder nutzt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder
4. sonst verarbeitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Ebenso kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht.

(4) Gegen öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden keine Geldbußen verhängt, es sei denn, es handelt sich um öffentliche Stellen, die am Wettbewerb im Sinne des § 26 teilnehmen.

(5) Wer bei einer Handlung nach den Absätzen 1 und 3 gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

(6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1.

Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

„Anhang zur Verpflichtungserklärung zum Datenschutz“

Art. 4 DSGVO: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Art. 5 DSGVO: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Art. 82 DSGVO: Haftung und Recht auf Schadenersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 DSGVO: Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG : Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

- einem Dritten übermittelt oder
 - auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

- ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 - durch unrichtige Angaben erschleicht
- und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 61 ThürDSG: Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten solche Daten

1. erhebt, speichert, verändert, übermittelt oder nutzt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder
4. sonst verarbeitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Ebenso kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht.

(4) Gegen öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden keine Geldbußen verhängt, es sei denn, es handelt sich um öffentliche Stellen, die am Wettbewerb im Sinne des § 26 teilnehmen.

(5) Wer bei einer Handlung nach den Absätzen 1 und 3 gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

(6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

